

8. Änderung zur

Geschäftsordnung

des Lokale Aktionsgruppe (LAG) Elbe-Elster e.V.

Präambel

In Verbindung mit der Satzung des LAG Elbe-Elster e.V. sowie den Anforderungen der ELER-Verwaltungsbehörde für die EU-Förderperiode 2023-2027 zur Auswahl von Vorhaben im Rahmen von ELER bildet diese Geschäftsordnung die Grundlage für die Auswahl von LEADER-Projekten im Rahmen der geltenden Richtlinie zur Förderung des ländlichen Raumes im Land Brandenburg.

§ 1 Entscheidungsgremien

- (1) Der Vorstand des LAG Elbe-Elster e.V. entscheidet über die Projektauswahl.
- (2) Eine Arbeitsgruppe „Projektauswahl“, bestehend aus wechselnden Mitgliedern des Vorstandes und bei Bedarf externen Experten, sowie die im LAG Elbe-Elster e.V. organisierten Trägervereine Wald- und Heide- und Heideland e.V. und Wirtschaftsraum Schraden e.V. sprechen im Vorfeld der Sitzung des Entscheidungsgremiums jeweils Empfehlungen zur Bewertung der Projekte an den Vorstand der LAG Elbe-Elster aus.
- (3) Der Vorstand informiert die Trägervereine innerhalb von 7 Tagen über die Entscheidungen.

§ 2 Projektauswahl

- (1) Vor Bekanntgabe des Projektauswahlverfahrens legt der Vorstand der LAG Elbe-Elster das für die jeweilige Auswahlrunde auszulobende ELER-Budget fest. Das Budget einer Auswahlrunde kann um den Betrag erweitert werden, der erforderlich ist, um das erste nicht ausgewählte Vorhaben der Rangliste berücksichtigen zu können. Die Option der Budgeterweiterung kann nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes gezogen werden und wenn der LAG zum Zeitpunkt der Projektbewertung noch ausreichend ELER-Mittel für die Budgeterweiterung zur Verfügung stehen.
- (2) Im Ergebnis der Beratungen zu Projektvorschlägen wird auf der Grundlage von Auswahlkriterien entschieden.
- (3) Die Auswahlkriterien (Bewertungsmatrix) sind in der Anlage 1 der Geschäftsordnung aufgeführt.
- (4) Das Verfahren zur Projektauswahl einschließlich der zeitlichen Abfolge sind in der Anlage 2 der Geschäftsordnung beschrieben. Die für das jeweilige Projektauswahlverfahren konkreten Termine und Fristen werden vom Vorstand beschlossen und mit der Veröffentlichung des Aufrufes bekannt gegeben.
- (5) Für die Projektauswahl im Rahmen lokaler Initiativen / Regionalbudget sind die Projektauswahlkriterien (Bewertungsmatrix) in Anlage 3 der Geschäftsordnung beschrieben. Das Verfahren zur Projektauswahl lokaler Initiativen /

Regionalbudget einschließlich der Termine und Fristen erfolgt analog den sonstigen Festlegungen in § 2.

- (6) Bei jeder Entscheidung über ein Projekt ist ein Mindestquorum von mindestens 50 % für die Mitgliedergruppe Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartner*innen sowie anderer Vertreter der Zivilgesellschaft im Entscheidungsgremium erforderlich.
- (7) Die Beschlussfähigkeit im Zusammenhang mit der Einhaltung dieses Abstimmungsverhältnisses ist zu Sitzungsbeginn festzustellen und zu dokumentieren. Sie kann danach auf Antrag jederzeit festgestellt werden.
- (8) Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind von den Beratungen und Entscheidungen zur Projektauswahl im Entscheidungsgremium ausgeschlossen, an denen sie persönlich beteiligt sind. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat grundsätzlich die Ungültigkeit der Projektauswahlentscheidung nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Die Mitglieder sind verpflichtet, dies gegenüber dem / der Vorsitzenden des Entscheidungsgremiums anzuzeigen.
Bei kommunalen Vertretern (Bürgermeister, Landrat) oder einem anderen öffentlichen Vertreter liegt kein Interessenkonflikt vor, wenn das Projekt nicht mit einem unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil für diesen selbst oder Angehörige, sondern für die Gebietskörperschaft oder öffentliche Stelle verbunden ist, die vertreten werden. In diesem Fall darf das Mitglied an Beratung und Abstimmung im Entscheidungsgremium über das Projekt teilnehmen. Letzteres gilt auch für Vertreter der LAG, wenn es sich um ein Projekt der LAG handelt.

Ein Sonderfall tritt ein, wenn einer der kommunalen oder anderen öffentlichen Vertreter im Auswahlgremium selbst Antragsteller des zur Auswahl anstehenden Projektes ist. In diesem Fall ist eine Stimmberechtigung dieses Mitgliedes des Auswahlgremiums zu versagen.

Eine Regelung zur Vermeidung von Interessenkonflikten für das Regionalmanagement ist im Dienstleistungsvertrag zwischen der LAG Elbe-Elster und dem Regionalmanagement vereinbart.

So dürfen die vom Auftragnehmer betrauten Personen zur Durchführung des Regionalmanagements der LAG Elbe-Elster an der Vorbereitung der Auswahl von Vorhaben (Projektauswahl) für das Entscheidungsgremium dann nicht mitwirken, wenn die Gefahr der Befangenheit und damit eine Interessenskollision vorliegt bzw. vorliegen könnte. Dies ist der Fall, wenn das auszuwählende Vorhaben a) ihnen selbst, b) Angehörigen oder c) einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil verschaffen würde.

Wird durch die mit dem Regionalmanagement beauftragten Personen eine potenzielle oder tatsächliche Befangenheit/Interessenskollision erkannt, erfolgt eine sofortige schriftliche Information an den Vorstand der LAG EE und der Befangene (Betroffene) übergibt seine Dienstgeschäfte in dem betroffenen Verfahren in Abstimmung mit dem Vorstand der LAG EE einem anderen unbefangenen Kollegen aus dem Regionalmanagement.

- (9) In begründeten Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit, die Beschlussfassung zur Projektauswahl durch das Entscheidungsgremium in Form eines Umlaufverfahrens durchzuführen. Das Umlaufverfahren wird ausschließlich in digitaler

Form durchgeführt. Die Entscheidung zur Durchführung dieses Verfahrens trifft der Vorstand. Innerhalb einer festgelegten Frist sind die Mitglieder des Entscheidungsgremiums aufgefordert, die Projektantragsunterlagen zu sichten, zu prüfen, zu bewerten und ihren Beschluss mitzuteilen. Eingehende Rückmeldungen werden protokolliert. Keine Rückmeldung wird als Nein-Stimme gewertet.

- (10) Projektentscheidungen sind zu begründen und zu protokollieren.
- (11) Die Lokale Aktionsgruppe Elbe-Elster strebt entsprechend dem gleichstellungsfördernden Ansatz ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern im LAG-Entscheidungsgremium an. Der Frauenanteil soll mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vorstandes entsprechen.

§ 3 Schlussbestimmungen

- (1) Die Geschäftsordnung wird einstimmig und nach den Regelungen des § 7, Pkt. 5 der Satzung vom Vorstand beschlossen.
- (2) Der Vorstand kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung einstimmig beschließen, soweit ein solcher Beschluss nicht gegen die Vorschriften der Vereinssatzung verstößt.
- (3) Treten während einer Sitzung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet hierüber die oder der Vorsitzende.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam oder nichtig sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung nicht.

§ 4 Inkrafttreten

Die geänderte Geschäftsordnung tritt am 17. Juli 2024 in Kraft.

Anlagen

- | | |
|-----------|---|
| Anlage 1 | Wertungskriterien zum Projektauswahlverfahren unter der RL LEADER (Stand: 17.07.2024) |
| Anlage 2 | Schematische Darstellung des Projektauswahlverfahrens (Stand: 28.06.2023) |
| Anlage 3 | Kriterien für die Bewertung und Auswahl von Einzelvorhaben zur Unterstützung lokalen, ehrenamtlichen Engagements (Bewertungskriterien lokale Initiativen) (Stand: 27.03.2024) |
| Anlage 4 | Formular „Projektblatt“ (Stand: 17.07.2024) |
| Anlage 4a | Formular „Projektblatt Regionalbudget“ (Stand: 27.03.2024) |